

Schriftliche Prüfung vom 28. Februar 2007: Arbeitsrecht

Sachverhalt

Frau Studer ist Hausfrau und Mutter dreier Kinder und wohnt in Zug. Seit Februar 2000 hilft sie jeweils am Samstag und Sonntag der betagten, in Luzern wohnhaften Frau Mettler, Mutter ihrer Freundin, beim Aufstehen, der Körperpflege, beim Ankleiden sowie beim Kochen, weil deren junge Betreuerin Xenia im Sommer am Wochenende jeweils zu ihren Eltern auf die Alp fährt, um beim „Heuet“ zu helfen, und während der Wintersaison, auch der jetzigen, am Wochenende jeweils Skiunterricht bei der Skischule Davos erteilt. Als Anerkennung für die Hilfe erhält Frau Studer von der alten Dame frische Früchte und frisches Gemüse aus dem eigenen Garten. Den Kindern schenkt Frau Mettler hie und da ein Spielzeug.

Eines Tages ergibt sich aus einem Gespräch zwischen Frau Mettler und Frau Studer, dass sich letztere in einem Verein für Sterbehilfe engagiert und sich im Interesse der Senkung der Gesundheitskosten gegen jede teure Behandlung von Menschen über 70 Jahren ausspricht.

Als im Januar 2007 in der Nacht auf den Samstag unerwartet sehr viel Schnee fiel, Frau Studer mit dem Auto im Schneechaos stecken blieb und daher mehr als eine Stunde zu spät bei der alten Dame eintraf, öffnete diese die Türe nicht. Frau Studer kehrte nach Hause zurück und telefonierte, ob sie nochmals am Nachmittag kommen solle, was jedoch nicht gewünscht wurde. Dies wiederholte sich am Sonntag und auch am Samstag der folgenden Woche. Als Frau Studer nochmals anrief, meinte Frau Mettler, dass sie Frau Studer überhaupt nicht mehr brauche und ohnehin ihre Dienste lieber nicht mehr in Anspruch nehmen wolle. In Tat und Wahrheit hatte sich Xenia beim Skifahren den Fuss arg verstaucht und wurde von ihrem Arzt arbeitsunfähig geschrieben. Anstatt zu Hause zu sitzen, übernahm sie die Betreuung der betagten Frau zusätzlich auch am Wochenende, was ihr wegen des knappen Ferienbudgets sehr gelegen kam. Aus Unachtsamkeit liess sie aber eine teure Kristallschale fallen, worauf ihr am Monatsende Frau Mettler keinen Lohn ausrichtete und ihr androht, den Lohn wegen ihrer Wochenendaktivitäten in Zukunft zu kürzen.

Frau Studer liest in der Zeitung, dass der VPOD (Verband des Personals öffentlicher Dienste) für das Pflegeheim-Betreuungspersonal der öffentlichen Heime des Kantons Zürich eine Lohnerhöhung ab 1.1.2007 erstritten hat und realisiert plötzlich, dass sie ja auch etwas Ähnliches bei Frau Mettler gemacht hat.

Frau Studer und Xenia suchen einen Anwalt auf, um ihre Rechtslage abklären zu lassen. Da sich dieser nicht kompetent fühlt, stellt er Ihnen folgende **Fragen:**

1. Um wie viele Arbeits- resp. Vertragsverhältnisse geht es im vorliegenden Sachverhalt, welcher Art sind sie und zwischen wem bestehen sie?

2. Falls zwischen Frau Studer und Frau Mettler ein Vertragsverhältnis besteht, wie ist es zu Stande gekommen?
3. Darf Frau Studer am Samstag und Sonntag beschäftigt werden?
4. Darf Frau Mettler Xenia den Lohn wegen deren Wochenendaktivitäten einfach kürzen?
5. Welche Forderungen (alle möglichen aufzählen) kann Frau Studer gegenüber der betagten Dame geltend machen?
6. Sind die Forderungen von Frau Studer verjährt?
7. Als die Skischule Davos erfährt, dass die arbeitsunfähige Xenia am Wochenende arbeitet, stellt sie ihre Lohnfortzahlung ein und kündigt per sofort. Zu recht?
8. Frau Studer ist Mitglied des „Verbands für einen würdigen Lebensabend“. Kann sie sich auf die ab 2007 geltende, vom VPOD ausgehandelte Lohnskala für das Pflegeheim-Betreuungspersonal der öffentlichen Heime des Kantons Zürich, berufen?
9. Kann Xenia ihren Lohn bei Frau Mettler einfordern und zusätzlich für die Wochenendarbeit den Überstundenzuschlag verlangen?